

Antrag Nr. 4 auf Änderung der Satzung

**Der Baden-Württembergische Rock'n'Roll Verband e.V. (BWRRV) beantragt die Satzung wie folgt zu ändern:**

**§ 17** Hier wird aus der TSO die Zusammensetzung des SAS herausgenommen und in die Satzung eingebunden. Mit Erweiterung Sportwarte der Landes-Rock'n'Roll-Verbände nach § 10.1 der Satzung. Streichung Nr. 5

Bisher	Neu
<p><b>§ 17 SPORTAUSSCHUSS, JUGENDAUSSCHUSS, VERBANDSGERICHT</b></p> <p>Aufgaben und Zusammensetzung oben genannter Gremien und Ausschüsse des DRBV richten sich nach den betreffenden in § 20 genannten Ordnungen.</p>	<p><b>§ 17 SPORTAUSSCHUSS, JUGENDAUSSCHUSS, VERBANDSGERICHT</b></p> <p>17.1 Der Sportausschuss (SAS) des DRBV setzt sich zusammen aus dem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>. Sportdirektor (der von der Delegiertenversammlung gem. DRBV-Satzung gewählt wird)</li><li>. Sportwart Boogie-Woogie</li><li>. Sportwart Rock'n'Roll</li><li>. Sportwart Formationen</li><li>. Lehrwart Boogie-Woogie</li><li>. Lehrwart Rock'n'Roll</li><li>. Trainerbeauftragten</li><li><b>- den Sportwarten der LandesRock'n'Roll-Verbände nach § 10.1 der Satzung</b></li><li>. Vertreter Jugend</li></ul> <p>2) Die Sportwarte, die Lehrwarte und der Trainerbeauftragte werden vom Hauptausschuss (HAS) gem. §§ 16.2 ff der DRBV-Satzung gewählt. <b>Die Sportwarte der LandesRock'n'Roll-Verbände sind Kraft ihres Amtes eingesetzt (ohne Vertretungsmöglichkeit)</b> Der Vertreter der Jugend wird vom Jugendvorstand im Sinne des § 7 der Jugendordnung aus dessen Mitte bestimmt.</p> <p>3) Die Bestellung der vom HAS zu wählenden Personen erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Sportdirektors auf der nach der Delegiertenversammlung folgenden HAS-Sitzung.</p> <p>4) Die SAS-Mitglieder bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der HAS sie abberuft. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer dieser Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit kann sich der SAS durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl muss vom HAS auf der nächsten Sitzung bestätigt oder ein anderes Mitglied gewählt werden.</p> <p><del>5) Eine Änderung der Zusammenstellung und der Aufgaben des SAS erfolgt durch den HAS.</del></p> <p>17.2 Aufgaben und Zusammensetzung von Jugendausschuss und Verbandsgericht des DRBV richten sich nach den betreffenden in § 20 genannten Ordnungen.</p>

## Begründung:

Der Verband ist föderal aufgebaut. Um dies zu unterstützen, sollten insbesondere im HAS und dem SAS auch die Länder ein Mitspracherecht haben. Sportliche Belange mit großer Tragweite erfordern auch eine breite Basis der Entscheidung. Insbesondere im SAS sollten aber hier nur diejenigen Länder ihren Vertreter entsenden, die auch einen kompletten Vorstand mit Sportwart haben. Diejenigen Länder, die nur nach Ausnahme von § 10.5 der Satzung (Vertreter des LTV), aufgenommen sind, sollten hier versuchen ebenfalls föderale Verbandsstrukturen zu schaffen. Die anderen Landesverbände nach § 10.1 sollten mit Ihrer Fachkenntnis im SAS beteiligt werden.

Wird der Antrag positiv entschieden, dann müsste im Gegenzug die TSO §9 geändert werden: § 9.1 - 9.5 entfällt, aus § 9.7 - 9.9 wird §9.1 – 9.3

## 9. BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPORTAUSSCHUSS

1) Der Sportausschuss kann Ausnahmegenehmigungen zu folgenden Ordnungen beschließen:

- . Turniersportordnung (TSO), außer §§ 9 ff.
- . Ausbildungsordnung (ADO)
- . Breitensportordnung (BSO)
- . Rahmentrainingsplan der Aufbauklassen (RTPA)

2) Die Geschäftsstelle führt eine Beschlussliste über Ausnahmegenehmigungen, die auf Anforderung von Mitgliedern eingesehen werden kann.

3) Anträge zu Ausnahmegenehmigungen sind über den Landessportwart an den DRBV-Sportdirektor zu richten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden SAS-Mitglieder gefasst.